

Finanzordnung (FO)

Nordwestdeutscher Volleyball-Verband e.V.

(Stand ~~19.02.2024~~ 01.07.2026)

Streichungen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – ~~Beispiel~~

Einfügen von Wörtern/Sätzen/Zeichen – Beispiel

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	3
§ 2 Gremien	3
§ 3 Haushaltsplan.....	3
§ 4 Jahresabschluss	4
§ 5 Rechnungsführung	4
§ 6 Buchführung	5
§ 7 Verwendung der Mittel.....	5
§ 8 Abrechnungsvorschriften	6
§ 9 Mitgliedsbeiträge	6
§ 10 Gebühren und Honorare.....	6
§ 11 Zahlungsweise	6
§ 12 Mahnverfahren	7
§ 13 Kassenprüfung.....	8
§ 14 Schlussbestimmungen	8

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Finanzordnung (FO) regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (NWVV).
- 1.2 Die Regionen des NWVV sind finanziell selbständig und verfügen über ein eigenständiges Kassen- und Rechnungswesen und entscheiden über die ihnen zufließenden Einnahmen und Ausgaben selbständig, unter Beachtung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des NWVV und Beachtung des Rahmens der GHO.

§ 2 Gremien

- 2.1 Der Vorstand oder der Geschäftsführer des NWVV kann zur fachlichen Beratung einen Finanzausschuss einberufen. Ihm sollten Fachleute für spezielle Finanzfragen, wie Controlling, Steuerfragen, Sponsoring angehören.

§ 3 Haushaltsplan

- 3.1 Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Die Haushaltsplanung ist nach Kostenstellenplan zu gliedern.
- 3.2 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden.
- 3.3 Der Haushaltsplan bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 3.4 Nachtragshaushaltsplan
Innerhalb des Haushaltsplans sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den

Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Vorstand beschließt.

§ 4 Jahresabschluss

- 4.1 Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Jahresabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 4.2 Der Jahresabschluss wird vom Geschäftsführer dem Vorstand zur Verabschiedung vorgelegt. Die Entlastung von Geschäftsführer und Vorstand durch die Mitglieder erfolgt auf dem Verbandstag.
- 4.3 Die Regionen des NWVV haben dem NWVV als Nachweis für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO regelmäßig den aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
- 4.4 Der Regionsvorstand ist verpflichtet, dem Vorstand des NWVV auf Verlangen Auskünfte über den Stand der Geschäfte zu erteilen und geforderte Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Rechnungsführung

- 5.1 Für die Kassen- und Wirtschaftsführung ist - unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes - der Geschäftsführer verantwortlich. Zustimmungspflichtige Geschäfte regelt die Satzung des NWVV.
- 5.2 Die Kassen- und Kontenführung wird durch den Geschäftsführer geregelt.
- 5.3 Die Rechnungsführung der Regionen des NWVV erfolgt eigenständig nach den Regelungen der Rahmensatzung.

§ 6 Buchführung

- 6.1 Die Buchführung des NWVV muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB oder GoBd) erfolgen.
- 6.2 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet sich der Verantwortliche Rechnungsträger und der Geschäftsführer verantwortlich. (4 Augen Prinzip)
- 6.3 Der für die Finanzen zuständige Vorstandsvertreter kann sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung überzeugen. Ihm sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 7 Verwendung der Mittel

- 7.1 Grundsatz der Sparsamkeit
Alle Personen, die über Mittel des Verbandes verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern und Verbandsangehörigen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- 7.2 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 7.3 Die Verbandsorgane und Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden.
- 7.4 In begründeten Fällen kann der Geschäftsführer notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Das zuständige Vorstandsmitglied ist über die Haushaltsänderung zu unterrichten.

§ 8 Abrechnungsvorschriften

- 8.1 Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden allen Amtsträgern und Beauftragten des NWVV nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens 4 Wochen nach dem Rechnungsdatum oder Maßnahmenende vorgelegt werden müssen. Spätestens jedoch zum 15.01. des Folgejahres müssen alle Aufstellungen und Abrechnungen vorgelegt sein. Dies gilt nicht bei einer pauschalen Auslagenerstattung für festgelegte Aufgabenbereiche. Näheres wird in der Gebühren- und Honorarordnung (GHO) geregelt.
- 8.2 Fahrkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur gezahlt, wenn sie für Reisen angefallen sind, die im Auftrag des NWVV erfolgen. Näheres wird in der Gebühren- und Honorarordnung (GHO) geregelt.
- 8.3 Honorare und sonstige Entschädigungen im Lehr- und Schiedsrichterbereich sowie im Leistungssportbereich werden in der Gebühren- und Honorarordnung (GHO) geregelt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge (DVV und NWVV), der Lizenzabgaben und Umlagen werden in der Abgabenordnung (AO) geregelt.

§ 10 Gebühren und Honorare

Art und Höhe der Gebühren und Honorare werden in der Gebühren- und Honorarordnung (GHO) geregelt.

§ 11 Zahlungsweise

Alleinige Zahlungsweise bei allen vom NWVV erstellten Rechnungen für Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. ist grundsätzlich das SEPA-Lastschriftverfahren, sofern sie

nicht bei Rechnungserstellung bar beglichen werden. Vereinen/Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren des Verbandes teilnehmen, wird für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

Ausnahme: **Geldstrafen und** Protestgebühren sind vom Verursacher per Überweisung zu begleichen.

§ 12 Mahnverfahren

12.1 Vereine/Mitglieder

Stufe 1

Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen nach Zahlungsziel erfolgt eine gebührenpflichtige Mahnung mit dem Hinweis auf die Sperrung aller Mannschaften des Vereines bei Nichtzahlung.

Stufe 2

Bei Zahlungsverzug von 31 Tagen nach Zahlungsziel erfolgt eine nochmalige gebührenpflichtige Mahnung mit dem Hinweis auf die Sperrung (Verlust aller Punkte im Sperrzeitraum) aller Mannschaften des Vereines bis zum Zahlungseingang.

12.2 Einzelpersonen

Stufe 1

Bei Zahlungsverzug von 7 Tagen nach Zahlungsziel erfolgt eine Mahnung ohne Gebühr und Androhung einer Sperrung bis zum Zahlungseingang.

Stufe 2

Bei Zahlungsverzug von 14 Tagen nach Zahlungsziel erfolgt eine nochmalige gebührenpflichtige Mahnung mit dem Hinweis auf die Sperrung der Person bis zum Zahlungseingang.

§ 13 Kassenprüfung

- 13.1 Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch zwei vom Verbandstag gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist ein Protokoll durch die gewählten Kassenprüfer zu erstellen, das dem Vorstand vorzulegen ist.
- 13.2 Ein zusammengefasster Prüfungsbericht mit allgemeinen Angaben über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist von den Kassenprüfern dem Verbandstag schriftlich vorzulegen.
- 13.3 Auf Antrag der Kassenprüfer beschließt die Versammlung die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am ~~19.02.2024~~ 01.06.2026 verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung zum 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Die bisherige Verbandsfinanzordnung in der Fassung vom ~~20.05.2017~~ 19.02.2024 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.